

**Landesverordnung**  
**zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**  
**in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über**  
**Wohnformen und Teilhabe**

**Vom 27. April 2021<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Grundlagen

(1) Diese Verordnung gilt für Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geht den Regelungen dieser Verordnung vor. Gemäß § 77 Abs. 7 IfSG bleiben bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28 c IfSG landesrechtliche geregelte Erleichterungen oder Aufnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ vom 27. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

---

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 20. Mai 2021

(4) Für Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LWTG sowie diesen jeweils vergleichbaren oder ähnlichen sonstigen Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG gilt diese Verordnung mit Ausnahme des § 9 nicht. In diesen Einrichtungen legen die Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG in Abstimmung mit den Verantwortlichen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung eigene Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume fest. Diese sind von der jeweiligen Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LWTG in ihrem Organisations- und Verantwortungskonzept nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LWTG festzuhalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abzustimmen. Die jeweilige Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 7 LWTG hält die von der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG getroffenen eigenen Besuchsregeln in ihrem Hygieneplan nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG fest und stimmt diesen mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich ab.

(5) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei

1. geimpften Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnzAT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, die über einen entsprechenden Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV verfügen und
2. genesenen Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die über einen entsprechenden Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen.

## § 2

### Neuaufnahmen

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung folgender Maßgaben aufzunehmen:

1. die aufzunehmende Bewohnerin oder der aufzunehmende Bewohner hat ab dem Aufnahmetag für die Dauer von sieben Tagen außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO eine Mund-Nasen-

Bedeckung zu tragen; Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist;

2. am Tag der Aufnahme sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen;
3. eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen im Sinne des § 1 Abs. 5.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben regelmäßig festzustellen, ob ihre Bewohnerinnen und Bewohner die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen. Erfüllt eine aufzunehmende Bewohnerin oder ein aufzunehmender Bewohner nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, soll vor der Neuaufnahme auf Sinn und Zweck der Impfung hingewiesen werden.

### § 3

#### Besuche

(1) Erfüllen weniger als 75 v. H. der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, dürfen ihre Bewohnerinnen und Bewohner täglich bis zu zwei Besucherinnen und Besucher empfangen.

(2) Erfüllen mindestens 75 v. H. aber weniger als 90 v. H. der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, dürfen ihre Bewohnerinnen und Bewohner täglich bis zu vier Besucherinnen und Besucher, die höchstens zwei Hausständen angehören, empfangen.

(3) Erfüllen mindestens 90 v. H. der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, gelten nach dieser Verordnung keine Einschränkungen bei der Anzahl der täglichen Besucherinnen und Besucher.

(4) Besuche sollen wieder in den Räumlichkeiten der Einrichtung zugelassen werden, in denen sie auch vor Beginn der Corona-Pandemie zugelassen waren. In einem Bewohnerzimmer sollen sich unter Wahrung der Abstandsregelungen jedoch nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig aufhalten.

(5) Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 LWTG, die von der Einrichtung veranlasst werden und über die Regelungen der Absätze 1 bis 3 hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG und dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich und schriftlich oder elektronisch abzustimmen.

(6) Die Beschränkung des Personenkreises in Absatz 2 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren.

(7) Die Beschränkung der Besucherzahl nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

## § 4

### Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 führen ein Register, in dem die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucherinnen und Besucher, die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner (Name, Vorname und Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs zu erfassen sind. Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in das Register nach Satz 1 einzutragen. Die erfassten Daten sind durch die Einrichtung für die Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Besuchs, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

(2) Besucherinnen und Besucher sowie Personen nach § 3 Abs. 6 müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere

für das Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner. Abweichend von Satz 2 sind bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen, nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern möglich.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von FFP-2-Masken für Besucherinnen und Besucher ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend.

(4). Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 haben folgenden Personen den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 6 CoronaEinreiseV sind nicht anwendbar.

(5) Die Besucherinnen und Besucher sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren.

## § 5

### Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung

(1) Innerhalb der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 können Bewohnerinnen und Bewohner, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen, auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

(2) Erfüllen weniger als 75 v. H. der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, können Gemeinschaftsaktivitäten angeboten werden. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(3) Erfüllen mindestens 75 v. H. aber weniger als 90 v. H. der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, können Gemeinschaftsaktivitäten angeboten werden, an denen auch Angehörige und sonst nahestehende Personen teilnehmen können. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten. Angehörige und sonst nahestehende Personen müssen eine FFP-2-Maske, Bewohnerinnen und Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

(4) Erfüllen mindestens 90 v. H. der Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5, sollen Gemeinschaftsaktivitäten angeboten werden. Sie können ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für an Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmende Bewohnerinnen und Bewohner nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Angehörige und sonst nahestehende Personen können an Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen oder zu internen Veranstaltungen der Einrichtung eingeladen werden, sie müssen eine FFP-2-Maske tragen.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 nicht erfüllen, sollen darüber informiert werden, dass sie sich bei Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten dem Risiko der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aussetzen.

## § 6

### Verlassen der Einrichtung

(1) Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der Einundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO) vom 19. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung die Einrichtung jederzeit zu verlassen.

(2) Verlässt eine Bewohnerin oder ein Bewohner einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 diese länger als 24 Stunden,

1. hat sie oder er nach Rückkehr in die Einrichtung für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage in der Einrichtung außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist;
  2. ist zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Rückkehr in die Einrichtung sowie am siebten Tag danach jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen;
  3. ist eine räumliche Absonderung nicht erforderlich.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für zurückkehrende Bewohnerinnen und Bewohner, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllen.

## § 7

### Testung

- (1) Alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, alle Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:
1. liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 28 b IfSG unter dem Schwellenwert 100 und wird die Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben, sind Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 ein Mal in 14 Tagen und alle übrigen Personen ein Mal wöchentlich zu testen;
  2. liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 28 b IfSG über dem Schwellenwert 100 und wird die Einrichtung im Einzugsgebiet des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt betrieben, sind Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 ein Mal und alle übrigen Personen zwei Mal wöchentlich zu testen.
- (2) Jede Besucherin und jeder Besucher der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen ist vor Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer

Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, wenn die Einrichtung in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt liegt, in dem oder in der die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 28 b IfSG den Schwellwert von 100 übersteigt. Eine Einrichtung kann auf die Testung nach Satz 1 verzichten, wenn die Besucherin oder der Besucher

1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 erfüllt,
  2. die schriftliche oder elektronische personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis eines durchgeführten PoC-Antigen-Tests vorlegt, der vor nicht mehr als 24 Stunden von einem der folgenden Dienstleister durchgeführt wurde:
    - a) den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Testverordnung - TestV - vom 8. März 2021 - BAnz.AT 09.03.2021 V1 – in der jeweils geltenden Fassung),
    - b) den von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten, wie Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- oder Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren, (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 TestV) oder
    - c) den Arztpraxen und den von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV).
  3. die schriftliche oder elektronische personalisierte Bestätigung über das negative Ergebnis einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigen-Tests vorlegt, welche auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz. AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt und der Test vor nicht mehr als 24 Stunden durchgeführt wurde.
- (3) Personen nach § 3 Abs. 6, die die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 regelmäßig mindestens ein Mal wöchentlich aufsuchen, sind beim Betreten der Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 zu testen. Das Ergebnis ist der in Satz 1 genannten Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Satz 1 gilt nicht für Personen im Sinne des § 1 Abs. 5.



(4) Beschäftigte einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 14. Mai 2021 (GVBl. S. 336, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Tests mit jeweils negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiung, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigen-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiung, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

## § 8

### Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

## § 9

### Meldepflichten

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 4 Satz 1 genannten Einrichtungen melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach

Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG. Darüber hinaus melden die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen jeweils montags rückwirkend für die vergangene Woche die Anzahl der durchgeführten PoC-Antigen-Tests getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern. Die Meldepflicht nach Satz 2 umfasst auch die Angabe der Anzahl der positiven Testergebnisse in diesem Zeitraum an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG, getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern.

(2) Sofern Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 3 LWTGDVO abweichen müssen, ist die zuständige Behörde nach § 20 LWTG zu informieren und darzulegen, wie die fachliche Verantwortung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 15. Juni 2021 außer Kraft.

Mainz, den 20. Mai 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit